

07.11.97**A - Fz - G****Gesetzesbeschluß**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFIEtikettG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 30. Oktober 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/8837 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte
der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung
von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
(Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFIEtikettG)
- Drucksache 13/8052 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.97

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFIEtikettG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen betrifft, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben die Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts, des Handelsklassenrechts, des Lebensmittelspezialitätenrechts und des Markenrechts.

§ 2

Genehmigungsverfahren

(1) Zuständig für die Durchführung des in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 vorgesehenen Verfahrens über

1. die Genehmigung einer Spezifikation (Etikettierungssystem) einschließlich der Anerkennung unabhängiger Stellen (private Kontrollstellen), die die Kontrollen im Rahmen eines Etikettierungssystems, insbesondere im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97, durchführen,
2. die Rücknahme, den Widerruf oder die Aussetzung einer Genehmigung oder Anerkennung einer privaten Kontrollstelle

ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann zusätzliche Bestimmungen für die Aufrechterhaltung einer Genehmigung oder einer Anerkennung sowie die Aussetzung einer Genehmigung oder Anerkennung einer privaten Kontrollstelle anordnen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Maßnahmen nach Absatz 1 zu regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 3

Obligatorische Etikettierung und Angaben auf einem Etikett

Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, eine obligatorische besondere Etikettierung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Rindern, die im Inland geboren, gemästet und geschlachtet wurden, die zur besonderen Etikettierung des Rindfleisches oder der Rindfleischerzeugnisse erforderlichen Angaben sowie die Art und Weise der Etikettierung vorzuschreiben.

§ 4

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen oder beauftragten Stellen (zuständige Stellen).

(2) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften erforderlich ist, können die Beauftragten der zuständigen Stellen bei Betrieben, die Mitglied eines Etikettierungssystems sind oder etikettiertes Rindfleisch oder etikettierte Rindfleischerzeugnisse in den Verkehr bringen, sowie bei privaten Kontrollstellen während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen oder
4. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe nach Absatz 2 Satz 1 und der privaten Kontrollstellen sind verpflichtet,

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen gemäß Absatz 2 Nr. 1, die Entnahme der Proben gemäß Absatz 2 Nr. 2 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 3 zu dulden und,
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen das zu besichtigende Rindfleisch oder die zu besichtigenden Rindfleischerzeugnisse selbst oder durch andere so vorzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung von eingeführtem Rindfleisch oder eingeführten Rindfleischerzeugnissen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für denjenigen, der Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnisse einführt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstößen gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zu begegnen, sowie das Verfahren der Überwachung von etikettiertem Rindfleisch oder etikettierten Rindfleischerzeugnissen beim innerstaatlichen Handel, innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr zu regeln.

§ 5

Gebühren

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt für die Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend dem Aufwand, der für die Amtshandlungen erforderlich ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen.

(2) Für die Amtshandlungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen der beauftragten Stellen, die zu

Zwecken der Überwachung nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen sind, können Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend dem Aufwand, der für die Amtshandlungen erforderlich ist, erhoben werden. Die nach Satz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe werden durch Landesrecht bestimmt.

§ 6

Auskunftserteilung

(1) Die zuständigen Behörden und die anerkannten privaten Kontrollstellen

1. erteilen der zuständigen Behörde oder anerkannten privaten Kontrollstelle eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen, Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet der besonderen Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen erforderlich ist,
2. überprüfen die von einer ersuchenden Behörde oder privaten Kontrollstelle mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden oder privaten Kontrollstellen haben, soweit dies zur Überwachung oder Kontrolle erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung oder Kontrolle gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 7

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können diese Befugnis nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 8

Erlaß von Eilverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 3 oder § 4 Abs. 6 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 9

Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1, gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstoßen, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Handlung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Rindfleisch oder ein Rindfleischerzeugnis in einer Weise etikettiert und in den Verkehr bringt, die nicht von einem nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Etikettierungssystem erfaßt ist, oder
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 Nr. 2 zu ahnden sind.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder bei einer Besichtigung nicht mitwirkt oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 oder § 4 Abs. 6 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt worden sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Grund
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die
besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen
(Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFlEtikettG)

Zu § 4 Abs. 1 vor Satz 1

In § 4 Abs. 1 ist dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Die Überwachung der Einhaltung der nach § 2 genehmigten Etikettierungssysteme einschließlich Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Als Folge sind

- in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Wörter
"die Beauftragten der"
durch die Wörter
"die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die"
zu ersetzen,
- in § 5 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern
"nach § 2 Abs. 1"
die Wörter
"und § 4 Abs. 1 Satz 1"
einzufügen,
- § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für Amtshandlungen, die nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von den zuständigen Stellen vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.“

Begründung:

Ziel des Gesetzes ist es, das Vertrauen der Verbraucher in Herkunfts- und Qualitätsbezeichnungen von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen wiederherzustellen und damit diesen stark gefährdeten Markt zu stabilisieren. Die Erreichung dieses Ziels wird dadurch gefährdet, daß die im Gesetz vorgesehene Regelung, daß zwar der Bund die Etikettierungssysteme genehmigen, die Länder jedoch diese letztlich überwachen sollen, einen effektiven Gesetzesvollzug verhindert.

Der Bundesrat hält es deshalb für dringend geboten, das Rindfleischetikettierungsgesetz im Interesse einer effizienten Durchführung und Kontrolle dahingehend zu ändern, daß sowohl die Genehmigung von Etikettierungssystemen als auch deren Überwachung in der Zuständigkeit des Bundes erfolgt.

Dies ergibt sich zum einen aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 vorgesehenen Aufbau des Genehmigungs- und Kontrollsystems, das weitestgehend auf eine zentralisierte Aufgabenerledigung ausgerichtet ist. Diese zentrale Erledigung ist auch sachlich geboten, weil die für die Anwendung der Etikettierungssysteme in Betracht kommenden Marktbeteiligten und Organisationen regelmäßig länderübergreifend (oder sogar international) tätig sind.

Zum anderen verfügt der Bund aufgrund der Tatsache, daß er für die Genehmigung eines bestimmten Etikettierungssystems und die Anerkennung unabhängiger privater Kontrollstellen zuständig ist, über das notwendige und mit dem erforderlichen Fachwissen vorsehene Instrumentarium, um die Einhaltung der Vorschriften auch auf örtlicher Ebene sicherstellen zu können. Aus Sicht des Bundesrates bestehen auch gegen eine Beleihung der privaten Kontrollstellen keine Bedenken, um diese Institutionen auch mit den evtl. für nötig erachteten verwaltungsrechtlichen Befugnissen auszustatten. Bei der bisher im Gesetz vorgesehenen Konstellation würden die Länder auf öffentlich-rechtlicher Basis nahezu die gleiche Arbeit verrichten, die auch die privaten Kontrollstellen im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Kontrollfunktion auszuüben haben. Dies ist vermeidbare Doppelarbeit, die zudem auch für die Marktbeteiligten und Organisationen zu unnötigen zusätzlichen Kosten führt.

Über ein genehmigtes Etikettierungssystem hinausgehende Bestimmungen, die nicht der Überwachung durch die unabhängigen privaten Kontrollstellen unterliegen, sollen auch weiterhin der Zuständigkeit der Länderbehörden unterliegen, z. B. anlaßbezogene Prüfungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 RiFLEtikettG.

Zwar hat die Bundesregierung zu Beginn der Beratungen im Bundesrat erklärt, daß bei Nichtzustimmung des Bundesrates die Länder ab dem 1. Januar 1998 die Aufgaben der Genehmigung und Kontrollen vollständig in eigener Zuständigkeit erledigen müßten. Diese Ankündigung des Bundes, das weitere Betreiben des Gesetzgebungsverfahrens zu verweigern, ist fachlich und rechtlich nicht nachvollziehbar. Der Bund hat erkennbar durch das Gebrauchmachen von der ihm nach Artikel 74 i. V. m. Artikel 72 GG

zustehenden Gesetzgebungskompetenz die Initiative ergriffen und kann daher nun nicht mehr nach Belieben dieses seit geraumer Zeit laufende Verfahren anhalten, um die Länder in die Pflicht zu nehmen (vgl. BVerfGE 34, 29). Somit ergibt sich auch evtl. bei einer Nichtumsetzung der EG-Verordnung 820/97 durch den Bund keine originäre Verantwortung der Länder für die Umsetzung dieser EG-Verordnung.

Am Zustandekommen von Rechtsvorschriften der EU wirken die Länder nicht im Sinne eigener Entscheidungskompetenzen mit. Die Länder haben kein Klagerecht, um ihre Vorstellungen gerichtlich gegenüber der EU durchzusetzen, bei Nichtumsetzung wird folgerichtig durch die EU allein der Bund verklagt.

Sollten die Länder - obwohl sie nach der Verfassung nicht dazu verpflichtet wären - ein evtl. Untätigsein des Bundes als Grundlage für "Länder-Rindfleisch-Etikettierungsgesetze" ansehen, so müßten sie in diesem Fall auch die vollen Verwaltungskosten tragen. Allerdings werden Etikettierungssysteme erst ab dem 1. Januar 2000 für die Mitgliedstaaten obligatorisch. In diesem Fall bestünde eine Regelungslücke im Grundgesetz, da zwar Bestimmungen über die Finanzlastverteilung zwischen Bund und Ländern bei nationalem Recht bestehen, jedoch zweifelhaft ist, ob diese sich auch für die Umsetzung direkt geltenden EG-Rechts anwenden lassen. Es erscheint mehr als bedenklich, wenn der Bund bei der Entstehung direkt geltenden EG-Rechts mitwirkte und sich anschließend durch "Schweigen" bei der nationalen Gesetzgebung einer Diskussion um die Kostenverteilung entziehen könnte.

28.11.97

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz - RiFLEtikettG)

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.